

SammelBestellerAbo

Bedingungen

2018



GVH

Unterwegs
im Leben

gvh.de

Stand: 01.01.2018

Die Fahrpreise

CARDS



Der Fahrpreis beträgt im **SammelBestellerAbo** 7,5 %:

	Ein-Zonen-Preis	Zwei-Zonen-Preis	Drei-Zonen-Preis	Vier-Zonen-Preis
für jede GVH MobilCard persönlich im SB-Abo				
▶ ohne 1. Wagenklasse	48,60 €	53,70 €	70,40 €	86,10 €
▶ mit 1. Wagenklasse	77,70 €	85,80 €	112,60 €	137,70 €

Der Fahrpreis beträgt bei einem **Fahrgeldzuschuss** durch den **Besteller** an die **Mitarbeiter bzw. Mitglieder** in Höhe von **mindestens 12 %** des **Regel-Abo-Preises**:

	Ein-Zonen-Preis	Zwei-Zonen-Preis	Drei-Zonen-Preis	Vier-Zonen-Preis
für jede GVH MobilCard persönlich im SB-Abo				
▶ ohne 1. Wagenklasse	46,20 €	51,00 €	67,00 €	81,90 €
▶ mit 1. Wagenklasse	73,90 €	81,70 €	107,30 €	131,00 €

Ihre Ansprechpartner

Mit **Violetta Schollmeyer** und **Dominik Heintz** stehen Ihnen kompetente Ansprechpartner persönlich zum **SammelBestellerAbo** im Großraum Hannover zur Verfügung. Sie beantworten Ihnen gerne weitere Fragen und geben Ihnen detailliertere Informationen zu unseren Angeboten.

Ihr direkter Draht zum SammelBestellerAbo – vereinbaren Sie noch heute einen Termin für ein individuelles Beratungsgespräch.

Telefonische Beratung:

0511 1668-2437

oder per E-Mail:

violetta.schollmeyer@gvh.de

dominik.heintz@gvh.de



Mehr Informationen zu unseren Angeboten erhalten Sie im Internet unter **gvh.de**.

Anlage 5.2: Bedingungen für das SammelBesteller-Abonnement

Für das GVH SammelBestellerAbo gelten die Tarifbestimmungen für die GVH MobilCard persönlich gemäß Teil B Abschnitt II. Nr. 4.2 sowie die nachfolgenden Abnahmebedingungen für den Besteller.

Gemäß dem Gemeinschaftstarif für den Großraum-Verkehr Hannover (GVH) wird im SammelBesteller-Abonnement (kurz: SB-Abo) an Firmen, Behörden, Verbände zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter bzw. Mitglieder die GVH MobilCard persönlich ausgegeben (Kurzfassung: GVH MobilCard SB-Abo).

Die Durchführung der SB-Abo-Verträge einschließlich der Abrechnung für alle im GVH zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen erfolgt ausschließlich durch die ÜSTRA Hannoverische Verkehrsbetriebe AG (Kurz: ÜSTRA).

Hierfür gelten zusätzlich zum Gemeinschaftstarif diese SB-Abo-Bedingungen. Maßgebend sind auch für laufende Verträge die jeweils gültige Fassung des Gemeinschaftstarifs und diese SB-Abo-Bedingungen.

1 Voraussetzungen des SB-Abos

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am SB-Abo ist, dass

- a) der SammelBesteller insgesamt mindestens 50 GVH MobilCards SB-Abo bestellt,
- b) die GVH MobilCards ausschließlich an die Mitarbeiter bzw. Mitglieder weitergegeben werden,
- c) die Rabattierung gegenüber dem Regelabonnement in Höhe von 7,5 % an die Mitarbeiter bzw. die Mitglieder weitergegeben wird bzw. die Rabattierung in Höhe von 12 % um einen Fahrtkostenzuschuss von mindestens 12 % ergänzt wird; der Fahrtkostenzuschuss darf dabei nicht von den abnehmenden Mitarbeitern bzw. Mitgliedern selbst aufgebracht werden.

(2) Weitere Voraussetzung ist, dass die ÜSTRA ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen und dass der SammelBesteller Inhaber dieses Kontos ist.

Sollte der SammelBesteller haushaltsrechtlich an der Erteilung dieser Einzugsermächtigung gehindert sein, hat er das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Rechnung an die ÜSTRA zu zahlen.

(3) Der SammelBesteller ist verpflichtet, der ÜSTRA unaufgefordert jeweils spätestens einen Monat vor Beginn des SB-Abo-Jahres und auf Verlangen der ÜSTRA auch zu jedem anderen Zeitpunkt das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Die ÜSTRA hat insoweit auch das Recht, in die hierfür notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und sie zu prüfen.

(4) Der SammelBesteller ist weiter verpflichtet, alle Personen, für die eine GVH MobilCard SB-Abo ausgestellt werden soll, davon zu benachrichtigen, dass ihre in Nummer 2.1 Abs. 1 aufgeführten Daten von der ÜSTRA unter der jeweiligen GVH MobilCard-Nummer gespeichert werden und ihre schriftliche Einwilligung einzuholen. Der SammelBesteller hat außerdem diese Personen über alle die GVH MobilCard SB-Abo betreffenden Rechte und Pflichten aus dem SB-Abo-Vertrag und aus den Tarifbestimmungen des GVH zu unterrichten.

2 Abschluss, Inhalt und Dauer des SB-Abo-Vertrags

2.1 Vertragsabschluss

- (1) (1) Das SB-Abo kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der vollständig ausgefüllte und mit der Einzugsermächtigung versehene Bestellschein muss spätestens zwei Monate vor dem ersten Geltungsmonat bei der GVH Abonnementzentrale bei der ÜSTRA, im Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, Telefon (0511) 16 68-0, vorliegen. Dem Bestellschein müssen bezüglich der Personen, für die eine GVH MobilCard SB-Abo ausgestellt werden soll, die hierfür erforderlichen nachstehend aufgeführten Angaben auf Datenträger bzw. in Listenform beigefügt sein:
- ▶ Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der jeweiligen abnehmenden Person,
 - ▶ Tarifzonen und ggf. Wagenklasse, für die die GVH MobilCard SB-Abo dieses Mitarbeiters gültig sein soll.
- (2) Die ÜSTRA kann die Annahme der Bestellung aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn
- ▶ der SammelBesteller eine fällige Forderung noch nicht oder erst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung bezahlt hat oder
 - ▶ gegen den SammelBesteller wegen eines Vermögensdelikts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und mit einer Schuldfeststellung beendet worden ist oder
 - ▶ die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des SammelBestellers beantragt worden ist oder
 - ▶ der SammelBesteller zahlungsunfähig ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

- (3) Der SB-Abo-Vertrag kommt zustande mit dem Eingang der schriftlichen Vertragsbestätigung der ÜSTRA beim SammelBesteller.

2.2 Vertragsinhalt

- (1) Für die Mitarbeiter, für die eine GVH MobilCard SB-Abo ausgestellt werden soll, werden dem SammelBesteller zu Beginn für die erste Hälfte des SB-Abo-Jahres und nach dem ersten Halbjahr für die zweite Hälfte des SB-Abo-Jahres die GVH MobilCards SB-Abo anteilig übersandt.

Das vom SammelBesteller zu zahlende Fahrgeld bemisst sich für die Dauer des SB-Abo-Jahres nach dem zu Beginn des SB-Abo-Jahres gültigen Fahrpreis (siehe Anlage 2).

Das Fahrgeld ist monatlich im Voraus zum 1. des Monats fällig.

- (2) Der SammelBesteller ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Monatsbeginn bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem SB-Abo-Vertrag.

Kann oder will der SammelBesteller diese Verpflichtung oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung oder eine der in Nr. 1 genannten Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllen, hat er dies der Abonnementzentrale unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt für diesen Fall Nummer 8.2.

2.3 Rahmenvertrag bei Zusammenschluss von Sammelbestellern

- (1) Unternehmen, Unternehmensgruppen, Zusammenschlüsse von Unternehmen, Dachverbände, Kammern und Behörden (Rahmenvertragspartner) können für ihre Mitgliedsunternehmen, Mitgliedsvereine, Kooperationspartner oder Dienststellen (Teilnehmer) Rahmenverträge mit der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft abschließen. Gleiches gilt für Behörden und ihre Dienststellen. Die Rabattierung bezieht sich auf die Gesamtzahl der von den Teilnehmern abgenommenen MobilCards. Die Mindestabnahmezahl pro Rahmenvertrag beträgt 50 MobilCards. Für die einzelnen dem Rahmenvertrag beigetretenen Teilnehmer gilt eine Mindestabnahme von 10 MobilCards.
- (2) Die Abwicklung des SammelBestellerAbos erfolgt, soweit der Rahmenvertrag keine andere Regelung enthält, jeweils einzeln durch den beigetretenen Teilnehmer. Die dem Rahmenvertrag beigetretenen Teilnehmer gelten als SammelBesteller, soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

2.4 Abwicklung des Abonnements durch die ÜSTRA/Servicepauschale

- (1) SammelBesteller oder Zusammenschlüsse von SammelBestellern können die Abwicklung der einzelnen Abonnements – Versand an die Nutzer, Abrechnung mit den teilnehmenden Mitarbeitern/Mitgliedern – an die ÜSTRA gegen Zahlung einer Gebühr (Servicepauschale) übertragen. In diesem Fall muss der SammelBesteller eine Ausfallbürgschaft gegenüber der ÜSTRA übernehmen, wenn der Teilnehmer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann oder will.
- (2) Die Gebühr beträgt 9,50 € pro Jahr und teilnehmenden Mitarbeiter/Mitglied. Sie wird von der ÜSTRA-Abonnementzentrale dem SammelBesteller bzw. falls entsprechend vereinbart durch die abnehmenden Mitarbeiter/Mitglieder zum ersten Geltungstag des Abojahres der ausgegebenen MobilCards abgebucht.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements wird die Servicepauschale nicht anteilig erstattet. Im Fall der Abwicklung des Abonnements durch die ÜSTRA gegenüber den einzelnen Teilnehmern (Mitarbeiter, Mitglieder) gilt für Änderungen der Fahrausweise, für Abhandenkommen von AboCards, für die Fahrgelderstattung und für die Beendigung des Abonnements die Anlage 3 zu den Tarifbestimmungen im GVH „Bedingungen für das Einzel-Abonnement“. Voraussetzung für die Anwendung der Servicepauschale ist, dass die ÜSTRA ermächtigt wird, das tarifliche Fahrgeld, das tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen und dass der Teilnehmer Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos ist. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Monatsbeginn bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Kontos bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abonnement-Vertrag. Eine Sonderkündigung im Sinne des Punktes 9.2.2 der Anlage ist ohne Nachzahlung möglich, wenn sie – bei Beschäftigten – aus dienstlichen Gründen erfolgt (Versetzung, Abordnung).
- (4) Erfolgt gegenüber dem einzelnen Teilnehmer eine außerordentliche Kündigung des Abonnements gemäß Punkt 9.3 der Anlage 3 „Bedingungen für das EinzelAbonnement“, wird der SammelBesteller informiert. Ausstehende Forderungen werden durch den SammelBesteller übernommen, so lange der Teilnehmer Mitarbeiter bzw. Mitglied des SammelBestellers ist.

- (5) Eine Stundung der ausstehenden Forderungen ist generell ausgeschlossen. Teilnehmer, denen das SammelBestellerAbo durch die GVH Abonnement-Zentrale gekündigt wurde, haben keinen Anspruch auf eine Wiederaufnahme.
- (6) Die Meldung der Teilnahme der einzelnen Mitarbeiter/Mitglieder erfolgt durch das beschäftigende Unternehmen, die beschäftigende Dienststelle bzw. durch den Mitgliedsverband. Änderungen und Kündigungen werden durch die Teilnehmer direkt gegenüber der GVH Abonnementzentrale erklärt. Die Abonnementzentrale ist berechtigt, sich den Mitarbeiterstatus/Mitgliedsstatus jährlich durch das beschäftigende Unternehmen, die beschäftigende Dienststelle bzw. den beigetretenen Verband bestätigen zu lassen.

2.5 Vertragsdauer

Das SB-Abo läuft ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht gemäß Nummer 8. beendet wurde.

3 GVH MobilCard SB-Abo

- (1) (1)Die GVH MobilCard persönlich im SB-Abo ist eine maschinell erstellte und mit den personenbezogenen Daten des Inhabers: Name, Vorname und Angaben zum Geltungsbereich, zum Kalendermonat, zur Wagenklasse, versehene Card. Sie trägt keine besonderen Prüfvermerke. Die GVH MobilCard SB-Abo wird zweimal jährlich gebündelt mit jeweils sechs einzelnen Cards ausgegeben.
- (2) Der SammelBesteller hat die GVH MobilCards SB-Abo auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der Abonnementzentrale anzuzeigen.

4 Änderungen während der Laufzeit des SB-Abos

4.1 Änderung der Abnahmemenge

- (1) Eine Änderung der Anzahl der ausgestellten GVH MobilCards SB-Abo ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (2) Für eine Erhöhung der Abnahmemenge müssen die Listen bzw. Datenträger mit den für die Ausstellung dieser GVH MobilCards SB-Abo erforderlichen Angaben spätestens am 1. des der Mengenerhöhung vorausgehenden Monats bei der Abonnementzentrale vorliegen.

Die GVH MobilCards SB-Abo für den Rest des SB-Abo-Jahres werden dem SammelBesteller vor Eintritt der Mengenerhöhung übersandt.

Die Zahlungspflicht des SammelBestellers für diese GVH MobilCards SB-Abo besteht ab dem Eintritt der Mengenerhöhung.

- (3) Für eine Verminderung der Abnahmemenge hat der SammelBesteller die gültigen GVH MobilCards SB-Abo, die er künftig nicht mehr abnehmen will, an die Abonnementzentrale zurückzugeben.

Die Zahlungspflicht des SammelBestellers für diese GVH MobilCards SB-Abo besteht für alle Monate des laufenden SB-Abo-Jahres. Sie mindert sich jedoch für jeden Kalendermonat, für den die gültigen GVH MobilCards SB-Abo vor Beginn dieses Monats bei der Abonnementzentrale eingegangen ist, um den entsprechenden monatlichen Abbuchungsbetrag für diese GVH MobilCards SB-Abo.

Eine Verminderung der Abnahmemenge ist unzulässig, soweit sie dazu führen würde, dass insgesamt weniger als 50 GVH MobilCards SB-Abo bestellt sind.

4.2 Änderung von GVH MobilCards SB-Abo

- (1) Jede Änderung des Namens eines GVH MobilCard-Inhabers oder der Anschrift seiner Wohnung oder seiner Arbeitsstelle sowie jede Änderung der Tarifzonen oder der Wagenklasse, für die die GVH MobilCard SB-Abo gültig ist, ist der Abonnementzentrale unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Änderung einer GVH MobilCard SB-Abo ist nur erforderlich bei
 - ▶ Änderung des Namens des GVH MobilCard Inhabers,
 - ▶ Änderung der Anschrift seiner Wohnung oder seiner Arbeitsstelle, wenn dadurch eine Änderung der Tarifzonen, für die die GVH MobilCard SB-Abo gültig ist, eintritt,
 - ▶ Änderung der Tarifzonen oder der Wagenklasse, für die die GVH MobilCard SB-Abo gültig ist.
- (3) Die Änderung der GVH MobilCard SB-Abo ist jeweils zum 1. eines Monats und nur durch die Abonnementzentrale möglich. Die Änderungsmitteilung des SammelBestellers muss zusammen mit den gültigen GVH MobilCards SB-Abo für den Rest des SB-Abo-Jahres spätestens am 1. des Vormonats schriftlich bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der SammelBesteller das Verlustrisiko.
- (4) Die der Änderungsmitteilung entsprechenden neuen GVH MobilCards SB-Abo für den Rest des SB-Abo-Jahres werden dem SammelBesteller übersandt.

4.3 Änderung des Namens oder der Anschrift des SammelBestellers

- (1) Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des SammelBestellers ist der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung des Namens hat der SammelBesteller außerdem eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen; die bei Namensänderung erforderlichen neuen Stammkarten für die ausgestellten GVH MobilCards SB-Abo werden dem SammelBesteller übersandt.
- (2) Geht eine an den SammelBesteller unter seinem bisherigen Namen bzw. seiner bisherigen Anschrift abgesandte GVH MobilCard SB-Abo diesem nicht zu und lag der Abonnementzentrale bei Absendung der GVH MobilCards SB-Abo die Mitteilung gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht vor, so gilt Nummer 5. entsprechend.

4.4 Änderung der Bankverbindung des SammelBestellers

Wenn der monatliche Betrag von einem anderen als dem bisherigen Konto eingezogen werden soll, ist der Abonnementzentrale eine entsprechende Einzugsermächtigung des SammelBestellers einzureichen. Liegt die neue Einzugsermächtigung bis zum 1. eines Monats bei der Abonnementzentrale vor, werden die Abbuchungen ab dem folgenden Monat von dem neuen Konto vorgenommen.

Geht die Einzugsermächtigung nach dem 1. eines Monats bei der Abonnementzentrale ein, erfolgen die Abbuchungen erst ab dem übernächsten Monat von dem neuen Konto.

5 Abhandenkommen der GVH MobilCard SB-Abo

- (1) Das Abhandenkommen von gültigen GVH MobilCards SB-Abo hat der SammelBesteller der Abonnement-zentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind die noch vorhandenen gültigen GVH MobilCards für den Rest des SB-Abo-Jahres einzureichen. Bei Übersendung trägt der SammelBesteller das Verlustrisiko.

Der SammelBesteller hat von sich aus alle Schritte zu unternehmen, die zur Minderung des Schadens geeignet erscheinen.

- (2) Die Verminderung der Abnahmemenge (Nummer 4.1 Abs. 3), die Einschränkung der Preisstufe oder der Wagenklasse (Nummer 4.2 Abs. 1) sowie jede Fahrgelderstattung sind bezüglich dieser GVH MobilCard SB-Abo ab dem Zeitpunkt des Abhandenkommens ausgeschlossen.
- (3) Der SammelBesteller erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungs-entgelt von 10,00 € Zweitausfertigungen der GVH MobilCard SB-Abo für die restlichen Monate des SB-Abo-Jahres. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht.
- (4) Die als abhandengekommen gemeldeten GVH MobilCards SB-Abo sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sobald sie wiedergefunden werden, sind sie unverzüglich der Abonnementzentrale zurückzugeben.

Sollten allerdings zu diesem Zeitpunkt die Zweitausfertigungen noch nicht ausgegeben worden sein, ist die Abonnementzentrale unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Der Rückgabe der wiedergefundenen GVH MobilCards SB-Abo bedarf es in diesem Fall nicht. Die gemäß Absatz 1 Satz 2 eingereichten GVH MobilCards SB-Abo werden dem SammelBesteller zurückgesandt. Die Ausgabe der Zweitausfertigungen unterbleibt.

6 Beschädigung der GVH MobilCard SB-Abo

Beschädigte gültige GVH MobilCards SB-Abo sind bei der Abonnementzentrale vorzulegen.

Können sie von der Abonnementzentrale noch identifiziert werden, werden dem Sammel-Besteller gegen Rückgabe der beschädigten GVH MobilCard SB-Abo neue GVH MobilCards SB-Abo übersandt. Ist die Identifizierung der beschädigten GVH MobilCards SB-Abo nicht mehr möglich, gilt Nummer 5. entsprechend.

7 Fahrgelderstattung

Die Nichtausnutzung von GVH MobilCards SB-Abo begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

8 Beendigung des SB-Abos

8.1 Ordentliche Beendigung des SB-Abos

Der Abonnent kann den SB-Abo-Vertrag jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf des SB-Abo-Jahres kündigen.

8.2 Außerordentliche Beendigung des SB-Abos bei Verletzung einer Vertragspflicht des SammelBestellers

- (1) Ist eine Abbuchung aus einem nicht von der ÜSTRA zu vertretenden Grund (z.B. nicht ausreichen-de Kontodeckung, Auflösung des Kontos, Widerruf der Einzugsermächtigung, Widerspruch trotz korrekter Abbuchung usw.) nicht möglich und erreicht der gesamte Zahlungsrückstand die Summe zweier Abbuchungsbeträge, so endet der SB-Abo-Vertrag mit Ablauf des laufenden SB-Abo-Jahres.

Der SammelBesteller hat sicherzustellen, dass bereits vorhandene GVH MobilCards SB-Abo für das folgende SB-Abo-Jahr nicht an die Mitarbeiter bzw. abnehmenden Personen ausgegeben, sondern unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückgegeben werden. Bei Übersendung trägt der SammelBesteller das Verlustrisiko.

Eine erneute Teilnahme am SB-Abo ist nicht mehr möglich.

- (2) Dasselbe gilt für den Fall, dass ein fälliger Betrag – gleich welcher Höhe – nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beglichen wird oder dass der SammelBesteller seine Verpflichtung gemäß Nummer 2.2 Abs. 2 oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung oder eine der in Nummer 1 genannten Vorausset-zungen und Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder will oder dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt und dieser vom Sammel-Besteller nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt wird.

8.3 Außerordentliche Beendigung des SB-Abos bei Tod bzw. – bei juristischen Personen – Erlöschen des SammelBestellers

- (1) (1) Bei Tod bzw. Erlöschen des SammelBestellers endet der SB-Abo-Vertrag mit Ablauf des laufenden SB-Abo-Jahres, für das dem SammelBesteller bereits GVH MobilCards SB-Abo übersandt wurden.

Es ist sicherzustellen, dass die Abonnementzentrale unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen Kenntnis vom Tod bzw. Erlöschen erhält.

- (2) Alle dem SammelBesteller bereits übersandten GVH MobilCards SB-Abo für Monate nach dem Tod bzw. Erlöschen sind unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückzugeben. Das gilt auch für GVH MobilCards SB-Abo, die bereits an Mitarbeiter bzw. abnehmenden Personen weitergegeben wurden. Bei Übersendung der GVH MobilCards SB-Abo auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt der SammelBesteller das Verlustrisiko.
- (3) Die Zahlungspflicht des SammelBestellers besteht für alle Monate, für die dem Sammel-Besteller bereits GVH MobilCards SB-Abo übersandt wurden. Sie mindert sich jedoch für jeden Kalendermonat, für den die gültigen GVH MobilCards SB-Abo eines dieser Fahrausweise vor Beginn dieses Monats bei der Abonnementzentrale eingegangen ist, um den entsprechenden monatlichen Abbuchungsbetrag für diese GVH MobilCard SB-Abo.

9 Kostenerstattungsanspruch der ÜSTRA

Kosten, die der ÜSTRA entstehen durch nicht ausreichende Deckung des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, durch Auflösung dieses Kontos, durch Widerspruch gegen eine korrekte Abbuchung oder durch Nichtabnahme einer Lastschrift aus einem sonstigen, nicht von der ÜSTRA zu vertretenden Grund, hat der SammelBesteller der ÜSTRA zu erstatten.

Das gilt auch für Kosten, die der ÜSTRA entstehen durch nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Mitteilung einer Änderung des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung des SammelBestellers.

10 Benutzung einer ungültigen GVH MobilCard SB-Abo

Wer mit einer ungültigen oder ungültig gewordenen GVH MobilCard SB-Abo in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

11 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem SB-Abo-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jede ausgestellte GVH MobilCard SB-Abo im Eigentum der ÜSTRA.

12 Abtretungsverbot, Aufrechnungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem SB-Abo-Vertrag durch den SammelBesteller oder einen GVH MobilCard-Inhaber ist ausgeschlossen.

Der SammelBesteller oder ein GVH MobilCard-Inhaber darf mit einer Forderung aus dem SB-Abo-Vertrag nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. § 354 a HGB bleibt unberührt.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für SB-Abo-Verträge mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Hannover.

Im Übrigen ist Hannover Gerichtsstand bei Streitigkeiten, die sich aus dem SB-Abo-Vertrag ergeben,

- ▶ für die Durchführung des Mahnverfahrens gegen den SammelBesteller,
- ▶ für die Klage gegen den SammelBesteller, wenn dieser nach Abschluss des SB-Abo-Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Herausgeber



GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH
Kundenzentrum · Karmarschstraße 30/32 · 30159 Hannover